

1889

Dienstag, 10. August 1948.

Freundschafts- und Niederlassungsvertrag mit Indien.

Politisches Departement. Antrag vom 7. August 1948.

Als Herr Minister Rüeegg im vergangenen Winter im Auftrag des Bundesrates nach Indien reiste, konnte er feststellen, dass die Regierung des neuen Staates bereit war, als besonderes Zeichen der Freundschaft den ersten Staatsvertrag mit der Schweiz abzuschliessen. Diese Gelegenheit durften wir nicht unbenutzt vorbeigehen lassen. Im Einvernehmen mit der Polizeiabteilung und der Handelsabteilung hat das Politische Departement deshalb Herrn Minister Rüeegg telegraphisch ermächtigt, einen Text vorzubereiten. Die kurze, ihm zur Verfügung stehende Zeit erlaubte nicht mehr, den Vertrag vollständig zu bereinigen. Herr Minister Daeniker hat deshalb sofort nach seiner Ankunft in New Delhi die Besprechungen wieder aufgenommen und ist mit der indischen Regierung über den vorgelegten Text einig geworden.

Art. 1 enthält die gegenseitige Zusicherung ewigen Friedens und unveränderlicher Freundschaft.

Art. 2 regelt die Zulassung und Stellung der diplomatischen und konsularischen Vertreter.

Die Art. 3 und 4 regeln in der üblichen Weise die Zulassung und das Statut der Angehörigen des einen Staates auf dem Gebiet des andern.

Neu für das schweizerische Niederlassungsrecht ist Art. 5, der bestimmt, dass kein Staat für seine Angehörigen mehr Rechte verlangen könne, als er selbst zu gewähren bereit sei. Gegen diese Verankerung der Reziprozität, die übrigens weitgehend der neueren Praxis entspricht, bestehen keine Bedenken.

Art. 6 enthält die Meistbegünstigungsklausel in Handelsfragen.

Art. 7 ist ein pactum de contrahendo für den späteren Abschluss vollständiger Niederlassungs- und Handelsverträge.

Art. 8 schliesslich enthält eine Schiedsgerichtsklausel.

Es hat sich als notwendig gezeigt, die Meistbegünstigung in Handelsfragen einzuschränken, da die wirtschaftliche Lage Indiens leider noch zahlreiche Ausnahmen notwendig macht. Das Schlussprotokoll bestimmt deshalb, dass Ein- und Ausfuhrkontrollen, die infolge von Devisenschwierigkeiten oder anderen aussergewöhnlichen Umständen notwendig wurden, keine Verletzung der Meistbegünstigung bedeuten sollten. Diese starke Einschränkung ist, obwohl für uns unangenehm, zurzeit unvermeidlich.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Vertrag für die Schweiz von grosser Bedeutung ist. Politisch, weil er die Freundschaft zwischen der Schweiz und Indien unterstreicht und die Lage unserer Landsleute in jenem Lande erleichtern wird, wirtschaftlich, weil trotz aller Einschränkungen doch eine wertvolle Basis für die künftigen Beziehungen geschaffen wird.

Aus diesen Gründen beantragt das Politische Departement, im Einverständnis mit dem Justiz- und Polizeidepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement und der Bundesrat

b e s c h l i e s s t :

1. Der Entwurf eines Freundschafts- und Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Indien wird genehmigt.

2. Der Schweizerische Gesandte in Indien, Herr Minister A. Daeniker, wird ermächtigt, den Vertrag unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Expl.), an das Justiz- und Polizeidepartement (5 Expl.) und an das Volkswirtschaftsdepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber.